

prima della pubblicazione dell'avviso d'incanto e vi avesse rimediato dichiarando che l'esecuzione non sarebbe stata proseguita sui beni erroneamente elencati, gli stessi parebbero rimasti esclusi senz'altro dalla procedura di vendita e la signora Gamboni non avrebbe avuto nessun diritto di reclamare. Ora la sua posizione non può essere mutata pel fatto che i beni in questione vennero compresi nell'avviso d'asta e che l'Ufficio credette per ogni eventualità di doverne sperimentare l'incanto. Riservandosi di pronunciarsi sull'offerta ricevuta entro i 5 giorni successivi all'incanto, l'Ufficiale di Esec. volle evidentemente riservarsi il diritto di esaminare se gli stabili indicati ai n° 2 a 5 cadevano o meno nella procedura intentata. È in questo senso e sotto questa riserva che l'asta è stata evidentemente tenuta, e che l'Ufficio prese atto dell'offerta della ricorrente. Ma va da sé che una volta caduto ogni dubbio in proposito, l'Ufficio non poteva più ritenersi autorizzato di passare alla delibera di stabili riconosciuti estranei all'esecuzione, e che simile diritto non gli poteva competere neppure in forza del consenso del debitore, non potendosi applicare al caso concreto il disposto dell'art. 124, alinea 1, della Legge Esec. e Fall.

Per questi motivi,

la Camera delle Esecuzioni e dei Fallimenti
pronuncia :

Il ricorso Gamboni è respinto.

65. Entscheid vom 22. Juli 1901 in Sachen
Karl Bauer und Genossen.

Drittansprachen auf gepfändete Objekte. Verhältnis der verschiedenen Pfändungsgruppen und der Drittansprecher zu einander.

I. Am 27. Oktober 1897 hatte J. A. Schmid in Luzern dem A. Disler zum Hôtel Rütli daselbst eine Liegenschaftsparzelle käuflich zugefertigt. Zu dieser Fertigung hatte Schmid gemäß

Vorschrift des luzernischen Immobilienpfandrechtes die Einwilligung einer Anzahl Gläubiger, seitens deren er betrieben war, beizubringen, welche Einwilligung er dadurch erwirken konnte, daß er zu ihrer Sicherstellung einen Betrag von 12,057 Fr. durch das Betreibungsamt Luzern bei der luzerner Kantonalbank zinstragend hinterlegte.

II. Dieses Depositum wurde hernach in verschiedenen gegenüber Schmid angehobenen Betreibungen gepfändet. Unter anderm erwirkten Pfändung desselben die folgenden drei in Gruppe III vereinigten Gläubiger und zwar unter den hienach näher bezeichneten Verumständungen :

1. J. G. Salefsky am 3. Oktober 1898 für eine Forderung von 167,662 Fr. 40 Cts. Gegen diese Pfändung erhoben nachstehende Parteien Drittansprachen :

a. Karl Bauer, welcher auf Grund seiner Zustimmungserklärung zur erwähnten Fertigung Pfandrecht an der hinterlegten Summe beanspruchte. Der Gläubiger Salefsky bestritt diesen Anspruch. Letzterer wurde aber in dem darauf von Bauer rechtzeitig eingeleiteten Prozeßverfahren, welches mit bundesgerichtlichem Urteil vom 7. Februar 1901 seinen Abschluß fand, geschützt; und zwar lautete der Entscheid dahin: es habe Salefsky das Pfandrecht Bauers anzuerkennen und sei dieser daher — unter Vorbehalt seiner bezüglich der Streitfache mit der „Weimarschen Bank in Liquid.“ — berechtigt, das Depositum auf Rechnung seiner Forderung im gerichtlich festgesetzten Betrage von 312,516 Fr. 55 Cts. nebst Zins zu beziehen. Der erwähnte Vorbehalt ist unterdessen gegenstandslos geworden, da laut einem zwischen Bauer und der Weimarschen Bank in Liquid. am 2. April 1901 geschlossenen Vergleich die letztere die Befugnis Bauers, das Depositum zu beziehen, anerkennt, wogegen ihr Bauer den Betrag von 2000 Fr. zu bezahlen hatte.

b. Mit gleicher Begründung, wie Bauer, hatten in der Betreibung des Salefsky die Gläubiger Schmid's R. Blum, Mieth, Böckler & Koh, C. F. Weber und die Weimarsche Bank in Liquid. Pfandrecht geltend gemacht. Diese Ansprüche sind zur Zeit dahingefallen, nämlich derjenige der Weimarschen Bank in Liquid. durch den schon erwähnten Vergleichsabschluß; diejenigen der

übrigen Gläubiger aber dadurch, daß ihre Forderungen in früher angehobenen Betreibungen zur vollständigen Befriedigung gelangten mit Ausnahme einer Prozeßkostenforderung Blums, für welche er indessen ein Pfandrecht am fraglichen Depositum laut Entscheid des luzernischen Obergerichtes vom 23. November 1900 nicht geltend machen kann.

c. Im weitem wurden Ansprüche auf die hinterlegte Summe aus einem behaupteten, an der verkauften Landparzelle haftenden Rückkaufsrechte von folgenden Personen angemeldet: 1. Dr. Schumacher-Kopp, 2. Felix Schumacher-La Salle, 3. Dagobert Schumacher, 4. Heinrich Schumacher, 5. Dr. Rager Namens Frau Rager-Schmid, an Stelle welcher nachträglich Frau Wittwe Schmid-Schürmann trat. Laut zwei Schreiben vom 2. November 1898 an das Betreibungsamt Luzern erklärte jedoch Dr. Franz Bucher, Fürsprecher, Namens genannter fünf Parteien, daß sie die in dieser Betreibung erhobenen Ansprüche wieder fallen lassen.

2. Eine weitere Pfändung fand zu Gunsten des H. Blum am 31. Oktober 1898 statt. Hierbei meldeten sich die nämlichen Drittsprecher, wie bei der Pfändung Salefsky, ohne daß seitens des betreibenden Gläubigers Blum eine Bestreitung erfolgte.

3. Endlich ließ als letzte in der Gruppe die Weimariische Bank in Liquid. am 5. November 1898 das fragliche Depositum pfänden. Auch hier wurden die nämlichen Drittsprecher eingegeben. Die betreibende Gläubigerin bestritt nur den Anspruch des Karl Bauer. Dieser erhob Klage, welche indessen durch den oben sub 1 a erwähnten Vergleich vom 2. April 1901 gegenstandslos geworden ist.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich als Resultat, daß noch folgende Drittsprecher in Betracht fallen: gegenüber der Betreibung 1 (Salefsky) nur noch der Anspruch Bauers; gegenüber den Betreibungen 2 (Blum) und 3 (Weimariische Bank in Liquid.) der nämliche Anspruch und die Ansprüche von Dr. Schumacher und Konsorten.

III. Eine spätere Betreibung, die Bauer für seine Forderung von 312,516 Fr. 55 Cts. an Schmid anhub, führte unterm 15. April 1899 zu einer erneuten Pfändung des fraglichen Depositums. Hierbei gaben Dr. Schumacher und Konsorten ihre

schon erwähnten Ansprüche ebenfalls ein, welche von Bauer als betreibendem Gläubiger bestritten wurden. Vor erster Instanz wurden die Ansprecher damit in dem darauffolgenden Einspruchsverfahren abgewiesen. Der Prozeß schwebt zur Zeit vor zweiter Instanz.

IV. Am 3. April 1901 stellten nunmehr Karl Bauer und die Weimariische Bank in Liquid. beim Betreibungsamt Luzern das Begehren, es sei jetzt das Depositum nebst Zins an Bauer auszuhändigen, und erhoben, als dieses Begehren abschlägig beschieden wurde, Beschwerde, wobei sie eventuell noch darauf antrugen, daß die Aushändigung nach vorgängiger Aufstellung eines Kollationsplanes oder einer Verteilungsliste zu erfolgen habe.

V. Die untere Aufsichtsbehörde wies unterm 26. April 1901 die Beschwerde als dormalen unbegründet ab. Gegen die Aushändigung, führte sie hierbei aus, können nach der Lage der Akten einzig in Betracht fallen die Ansprüche des Dr. Schumacher und Konsorten. Hierüber schwebt aber zwischen diesen und Bauer der oben sub III in fine erwähnte Prozeß, in welchem namentlich zur Entscheidung kommen werde, ob durch die Schreiben des Dr. Bucher vom 2. November 1898 die Rechtsansprüche des Dr. Schumacher und Konsorten verwirkt worden seien. Bis zur Erledigung dieses Prozesses seien aber diese Drittsprecher ein wesentliches Hindernis für die Aushändigung des Depositums, gegen welche Dr. Schumacher und Konsorten denn auch in aller Form protestieren.

VI. Nachdem die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 20. Mai 1901 diesen Entscheid „in Aufnahme der erstinstanzlichen Motivierung“ bestätigt hatte, zogen Bauer und die Weimariische Bank die Beschwerde rechtzeitig an das Bundesgericht weiter.

Die kantonale Aufsichtsbehörde sowohl als das Betreibungsamt Luzern haben von weitem Bemerkungen in Sachen Umgang genommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es ist davon auszugehen, daß jeder Drittsprecher für jede der gegen einen Schuldner hängigen Betreibungen separat erhoben und liquid gestellt werden muß, und daß das Resultat eines

allfälligen Prozesses nur für die betreffende Betreibung Wirkung hat (vgl. Entsch. des Bundesgerichtes, XXII, Nr. 113).

Von diesem Standpunkte aus ist es zunächst allerdings gleichgültig, ob ein Streit über das nämliche Objekt in einer nachfolgenden Gruppe besteht. Demgemäß hat vorerst der zwischen Dr. Schumacher und Konsorten und dem Rekurrenten Bauer waltende, auf die Pfändung vom 15. April 1899 hin erhobene Einspruchsprozeß keinen Einfluß auf die vorwürfliche Frage.

2. Das Gleiche muß aber auch hinsichtlich der zu derselben Gruppe gehörenden Betreibungen gelten. Die Gruppenbildung verfolgt lediglich den Zweck, das für die Kurrentgläubiger nach erfolgter Vereinigung der Drittanprüche verfügbare Vermögen des Schuldners gleichmäßig unter dieselben zu verteilen. Die Feststellung der Drittanprüche aber und insbesondere der den Kurrentgläubigern vorgehenden Rechte der Pfandgläubiger hat für jede einzelne Betreibung, in der sie streitig geworden sind, besonders zu geschehen. Unterliegt nun ein Drittanprücher in der ersten Betreibung der Gruppe gegenüber dem betreffenden betreibenden Kurrentgläubiger, so kann ein anderer Drittanprücher in der zweiten Betreibung seinen Anspruch nur noch insoweit geltend machen, als nach Deckung der vorangehenden Kurrentgläubiger noch ein Überschuß verbleibt, da jener Gläubiger sich dann an Stelle des unterlegenen Drittanprüchers aus dem Pfändungsobjekte befriedigt machen kann. Dieser Anspruch auf den Prozeßgewinn kann ihm nicht mehr durch einen erst in einer folgenden Betreibung geltend gemachten Drittanpruch entzogen werden, da ja sonst das Obliegen in diesem Prozesse für ihn gar keine Wirkung hätte. Das betreffende Objekt könnte eben für die folgende Betreibung nur noch insoweit gepfändet werden, als es nicht zur Deckung des vorangehenden Gläubigers Verwendung fand. Dem entsprechend muß aber auch im umgekehrten Falle der obliegende Drittanprücher unbeschränkt die gleichen Rechte auf das Objekt beanspruchen können, welche sonst der bestreitende Gläubiger erhalten hätte. Andernfalls könnte durch jede nachfolgende Betreibung der Prozeßgewinn des obliegenden Drittanprüchers wieder in Frage gestellt und er gezwungen werden, immer wieder neue Prozesse über die ganz gleiche Frage der

Existenz seiner Drittanprüche zu führen, was mit dem Wesen und der Natur der Widerspruchsklage ebenso wenig vereinbar wäre wie mit den Anforderungen der Billigkeit.

In casu nun hat Salesky als betreibender Gläubiger den Einspruchsprozeß gegen den Rekurrenten Bauer verloren und ist gerichtlich festgestellt, daß dieser letztere, aber auch nur er, dem Salesky gegenüber einen Drittanpruch habe, kraft dessen er an Stelle des Salesky das ganze Depositum für sich in Anspruch nehmen kann. Denn dadurch, daß Dr. Schumacher und Konsorten die von ihnen erhobenen Ansprüche für diese Betreibung fallen ließen, ist mit gleicher Rechtswirkung wie durch ein zu Gunsten Saleskys ergangenes gerichtliches Urteil festgestellt, daß diese Ansprüche von der Vollstreckungsbehörde für diese Betreibung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die erwähnten Drittanprücher haben damit die Befugnis verwirkt, vor den Betreibungsbehörden Respektirung ihrer Ansprüche in jeiner Betreibung zu verlangen. Damit ist keineswegs gesagt, daß diese Ansprüche überhaupt materiell nicht mehr zu Recht bestehen; es steht nicht entgegen, daß die Rekurrenten sie dann Bauer gegenüber noch geltend machen, mit der Berufung darauf, daß das von ihm gegen Salesky erwirkte Urteil für sie, bezw. ihre vorgehenden Rechte auf das Depositum nicht verbindlich sei; nur kann dadurch die Ausshingabe des Depositums an Bauer nicht verhindert werden, weil eben der Anspruch Bauers der einzige war, der in der ersten Betreibung erhoben wurde. Ob und in welchem Umfange diese behaupteten Ansprüche des Dr. Schumacher und Konsorten bestehen und diejenigen Bauers ausschließen, ist nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern vom Richter im Zivilprozeßwege zu entscheiden, und es wird dieser namentlich auch darüber zu befinden haben, ob in der Rückzugserklärung Dr. Buchers vom 2. November 1898 ein materieller Verzicht auf diese Ansprüche zu erblicken sei oder nicht.

Da in der Betreibung Saleskys auch sonstige Drittanprüche nicht mehr vorhanden sind, sondern derjenige Bauers für die Vollstreckungsbehörden allein rechtsgültig ausgewiesen ist und da im weitem nach dem bereits Ausgeführten die in den spätern Betreibungen erhobenen Ansprüche, besonders die erneuten Anmel-

dungen von Seiten des Dr. Schumacher und Konforten, deswegen nicht in Betracht fallen können, weil der Anspruch Bauers in der vorangehenden Betreibung das ganze Pfändungsobjekt ergreift, so steht von diesem Gesichtspunkte aus der Auszahlung des Depositums an Bauer nichts mehr im Wege.

3. Diese Auszahlung erscheint auch nicht etwa deshalb als unstatthaft, weil nicht feststeht, daß der betreibende Gläubiger bereits das Verwertungsbegehren gestellt habe. Es ist nämlich durch die ergangenen Urteile im Einspruchsprozeß Bauer gegen Salefsky als festgestellt zu betrachten, daß die pfandversicherte Forderung Bauers längst fällig war und daß dieser zur sofortigen Liquidation des Pfandes berechtigt ist. An dieser Liquidation konnte er natürlich, nach einmal erfolgter richterlicher Feststellung seiner genannten Befugnisse, auch durch die von einem dritten Gläubiger ausgehende Pfändung des Pfandgegenstandes, nicht gehindert werden. Da sodann der Schuldner Schmid das Pfandrecht nicht bestritten hat und dessen Realisation einfach durch Überweisung des Depositums an den Pfandgläubiger geschehen kann, so erscheint das Begehren der Rekurrentenschaft auch in dieser Hinsicht als gerechtfertigt, wie denn auch das Dispositiv des über den Prozeß zwischen Bauer und Salefsky ergangenen Urteils nicht nur den Anspruch des erstern als zu Recht bestehend, sondern Bauer auch ausdrücklich zur Erhebung des Depositums berechtigt erklärt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt und das Betreibungsamt Luzern zur Herausgabe des Depositums an den Rekurrenten verhalten.

66. Arrêt du 17 septembre 1901, dans la cause Séchehaye.

Demande en annulation
d'une adjudication. Art. 127, al. 2 LP. et F.

I. Pour parvenir au paiement d'une somme d'environ 3000 fr., P.-E. Séchehaye avait fait opérer, en date du 22/23 février 1901, un séquestre au préjudice de son débiteur, Michel Gaudini, à Lausanne, sur divers biens, et spécialement sur des marchandises taxées 4859 fr. (Nos 1 à 6 du procès-verbal).

Lors de l'exécution du séquestre, la Société des Entrepôts a revendiqué sur les dites marchandises un droit de rétention jusqu'à concurrence du « montant approximatif de la taxe », pour magasinage et avances faites au débiteur.

Séchehaye a contesté ce droit de rétention et ouvert action en conformité de l'art. 109 LP., par exploit du 22 mars 1901. L'action engagée par lui est actuellement pendante. Il a d'autre part suivi à son séquestre en exerçant des poursuites qui ont abouti à une saisie du 19 avril 1901. Cette saisie est en second rang, les marchandises dont il s'agit étant sous le poids d'une saisie antérieure au profit de divers créanciers formant la série No 954.

Aucun des créanciers de la série 954 n'a contesté le droit de rétention réclamé par la Société des Entrepôts.

Ensuite de réquisition des créanciers saisissants antérieurs, l'Office des poursuites du XI^e arrondissement a procédé à la 1^{re} enchère en date du 8 mai 1901. Le prix de taxe n'ayant pas été atteint, la vente n'a pu avoir lieu. La seconde enchère fut fixée au 15 mai 1901.

Lors de la première vente, la Société des Entrepôts avait précisé sa réclamation en fixant le montant de son droit de rétention à la somme de 4859 fr., chiffre de la taxe. Pour permettre une réalisation immédiate, elle a déclaré ensuite réduire sa créance privilégiée au produit de la seconde vente. Ensuite de cette déclaration les biens ont été adjugés en deuxième enchère pour le prix de 4408 fr.